



18. August 2008

Gemeinderat
9463 Oberriet

026

Gemeinde Oberriet: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Altes FW - Depot**

Grundeigentümer der Parzelle Nr. 1527 mit einer Fläche von 571 m² ist die politische Gemeinde Oberriet. Die Parzelle Nr. 1527 liegt nach dem rechtskräftigen Zonenplan der Gemeinde Oberriet in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen und ist mit dem alten Feuerwehrdepot Assek.-Nr. 2733 überbaut. Im Osten grenzt die zweigeschossige Wohnzone-Gewerbezone WG2 an die Parzelle Nr. 1527, im Süden die zweigeschossige Wohnzone W2. Im Westen grenzt der Aubach an die Parzelle Nr. 1527, im Norden die Kellenstrasse.

Das alte Feuerwehrdepot wird schon seit geraumer Zeit nicht mehr für seinen ursprünglichen Zweck benötigt. Die Räumlichkeiten wurden daher von der politischen Gemeinde Oberriet als Einstellraum genutzt. Weil ein zentrales Lager beim Werkhof effizienter ist, hat der Gemeinderat nun beschlossen, das alte Feuerwehrdepot zu verkaufen. Durch den Teilzonenplan 'Altes FW-Depot, Parzelle Nr. 1527' soll die Parzelle Nr. 1527 von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in die zweigeschossige Wohn-Gewerbezone WG2 umgezont werden.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

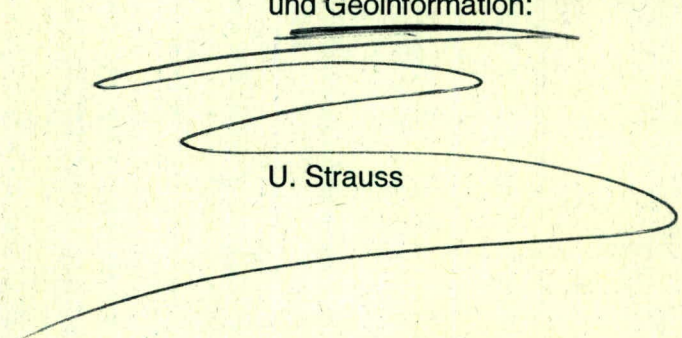
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Tiefbauamt Rechtsdienst
- Amt für Umwelt und Energie